

5949/J XX.GP

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Holzimprägnierungsanlage in Frohnleiten/BH Graz Umgebung

Die Mohik - Wertholz Alfred Liechtenstein GesmbH & CoKG betreibt am Standort Frohnleiten eine Holzimprägnierungsanlage. Bereits die ältere Salzimprägnierung führte zu einer gesundheitsschädigenden Trinkwasserkontamination, sodaß für die unmittelbare Nachbarschaft quasi über Nacht eine Ersatzwasserleitung installiert werden mußte. Die später folgende Imprägnierung mit Teeröl wurde von der BH Graz - Umgebung mit Bescheid vom 23. 7. 1980 erlaubt (GZ 4/II M 24/9 - 1980). Da die Nachbarn offensichtlich im Verfahren 1980 übergangen worden waren und die Auflagen zum Schutz der Nachbarn und der Umwelt auch völlig unzureichend waren wurde die Anlage de facto 1982 nun mit einer Augenscheinsverhandlung unter Beiziehung der Nachbarn neuerlich verhandelt (Bescheid vom 28.10 1982, GZ 4/II M 24/23 - 1982). Es wurden erstmals Grenzwerte für organische Kohlenstoffverbindungen sowie für Benzol, andere kanzerogene Stoffe, weiters für Naphtole und Naphtalin nach einer Tröpfchenabscheidung vorgeschrieben. Nichtsdestotrotz traten jedoch bei den benachbarten Menschen Schwindel, Übelkeit und Schlaflosigkeit auf und in der Folge eine signifikante Häufung von Krebserkrankungen.

Schließlich stellte das Umweltministernum im Jahre 1991 einen Antrag auf nachträgliche Auflagenerteilung nach § 79a GewO wegen der unzumutbaren Geruchsbelästigung und der Belastung der Luft durch gesundheitsgefährliche und kanzerogene Luftsabdstoffe. Das Umweltbundesamt hatte Emissions - und Immissionsuntersuchungen durchgeführt. Nach Ansicht des Umweltbundesamtes entspricht die Holzverbrennungsanlage der Firma Mohik - Wertholz Alfred Liechtenstein GesmbH & CoKG bei der Entsorgung der Abgase aus der Steinkohlenteeröl - Imprägnieranlage - vor allem im Hinblick auf die sicherheits - und regelungstechnischen Erfordernisse - nicht den Anforderungen, die von einer dem Stand der Technik entsprechenden thermischen Nachverbrennungsanlage erwartet werden kann. Der im Bescheid vom 28. Oktober 1982 von der Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung vorgeschriebene Emissionsgrenzwert von 250 mg/Nm³ für organische Kohlenstoffverbindungen erscheint zudem viel zu hoch. In

¹ Zur Reduktion der Luftsabdstoffe finden sich lediglich folgende unbestimmte und unzureichende Auflagen: „23) Die Anlage ist ständig so instandzuhalten und zu warten und zu betreiben, daß eine unzumutbare Belästigung durch Ruß, Geruch, Lärm mit Sicherheit hintangehalten wird. 24) Im Verbrennungsgas nach dem Staubabscheider dürfen nicht mehr als 150 mg Staub/m³ Abgas nach Abzug des Wasserdampfes, bei 13 Vol% 0°, 1013 mb und 0 Grad Celsius enthalten sein. Der Wert 2 der Ringelmannskala darf nicht überschritten werden.“

diesem Zusammenhang darf auch auf die TA - Luft 86 verwiesen werden, die für Holz - und Holzabfallverbrennungsanlagen unabhängig vom Massenstrom einen Emissionsgrenzwert von 50 mg/Nm³ für organische Stoffe, angegeben in Gesamtkohlenstoff, festlegt, um die bei dieser Verbrennungsart entstehenden krebsverursachenden Stoffe im Abgas möglichst gering zu halten." (BMUJF, GZ 41 4124/3 - II/91 vom 12. 8. 1991, Hervorh.d.V.)

Im Jahre 1996 erging ein Sanierungsbescheid der BH Graz - Umgebung, welcher die Wärmeträgerölheizung mit automatischer Holzschnitzel - bzw. Rindenbefeuерung, die einerseits der Energieerzeugung und andererseits der Entsorgung der Abgase aus der Teerölimprägnieranlage dient, zum Gegenstand hatte - aber nicht die Teerölimprägnieranlage selbst, den eigentlichen Verursacher des organischen Gesamtkohlenstoffs und der kanzerogenen Stoffe! Es stellt sich daher die Frage, ob diese gesundheitsgefährdenden Stoffe wirklich nach dem Stand der Technik und im für den Immissionsschutz notwendigen Maße zurückgehalten werden. Entscheidend ist erstens, ob alle Abgase aus der Teerölimprägnierung und Abdunstung der Stämme erfaßt werden. So heißt es noch im Bescheid 1982, daß die beim Öffnen des Imprägnerkessels entweichenden Dampfschwaden abgesaugt „und über Dach abgeführt“ werden. Eine Auflage zur vollständigen Erfassung der Abgase und Zuführung an eine Nachverbrennung wird man im Bescheid 1982 vergeblich suchen, auch läßt die Anlagenbeschreibung keinen dahingehenden Schluß zu. Zweitens wurde wiederholt vom Umweltministerium festgehalten, daß die zur Erhitzung des Teeröls eingerichtete Holzschnitzel - und Rindenheizung keine Nachverbrennung der Abgase aus der Imprägnierung gewährleisten könne (Stellungnahmen vom 20. 9. 1991 und 1. 2. 1993). Das Sanierungsbescheid 1996 mag daher vielleicht dazu geführt haben, daß die klassischen Problemstoffe der Holzverbrennung samt den Geruchsemissionen minimiert wurden, die Gesundheitsgefährdung durch die Abgase aus der Teerölimprägnierung der Hölzer ist allem Anschein nach aber noch nicht beseitigt.

Die dahingehenden Einwände der Nachbarn wurden von keiner nachfolgenden Instanz geprüft, da ihre Berufungen zurückgewiesen wurden. Diese Zurückweisung wurde 1998 vom Verwaltungsgerichtshof behoben (Zl. 97/04/0078), wodurch die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung ansteht.

Wie schon erwähnt, deponierte das Umweltministerium unseres Wissens zuletzt mit Stellungnahme vom 1. 2. 1993, daß auch das von der Forschungsgesellschaft ausgearbeitete Sanierungsprojekt keinesfalls dem Stand der Technik entspreche und eine Zurückhaltung der gesundheitsgefährdenden Stoffe nicht erreicht werden würde. Der Sanierungsbescheid aus dem Jahre 1996 weist keine Stellungnahme des Umweltministeriums aus. Dies wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß dem BMUJF nach § 79 a GewO ein Antragsrecht zugestanden wird, aber ihm laut Lehre keine Parteistellung im eingeleiteten Verfahren zukommt. In der Sache ist natürlich bedeutsam, wie das Umweltministerium die getätigten Sanierungsschritte und den Sanierungsbescheid aus 1996 beurteilt. Des weiteren stellt sich die Frage, wann das Umweltministerium politische Verhandlungen aufgenommen hat, damit die Inkonsistenz des § 79 a GewO - wohl Antragsrecht, aber keine Parteistellung und VwGH - Beschwerde - saniert wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Emissions - und welche Immissionsmessungen hat das Umweltbundesamt in Zusammenhang mit der Imprägnieranlage der Firma Mohik GesmbH & CoKG in Frohnleiten vor der Antragstellung nach § 79a GewO durchgeführt und wo zeigten sich Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarn sowie auf eine Umweltbeeinträchtigung?
2. Wurden von seiten des Umweltministeriums auch nach dem 1. 2. 1993 Stellungnahmen zum Sanierungsprojekt der Mohik GesmbH & CoKG abgegeben, insbesondere zum Sanierungsprojekt wie es Gegenstand des Sanierungsbescheides vom Juni 1996 ist und waren diese zustimmend oder ablehnend?
3. a) Entspricht der Sanierungsbescheid vom Juni 1996 dem Stand der Technik zur Nachverbrennung der aus der Teerölimprägnierungsanlage stammenden Abgase, wie sie wiederholt vom Umweltministerium gefordert wurde?
b) Ist dem Umweltministerium der tatsächliche Zustand der Betriebsanlage bekannt und ist eine Gesundheitsgefährdung, Nachbarschaftsbelästigung oder Umweltbeeinträchtigung auszuschließen?
4. a) Wurden vom Umweltministerium neuerlich Messungen der Emissions - und Immissionssituation iZm der Imprägnieranlage in Auftrag gegeben und was war ihr Ergebnis?
b) Hat das Umweltministerium zu Messungen von dritter Seite Stellung genommen und in welche Richtung ging diese Stellungnahme?
5. a) Hat das Umweltministerium jemals versucht, die Rechtslage nach § 79 a GewO, wonach das Umweltministerium zwar Anträge auf nachträgliche Auflagenerteilung stellen darf, aber angeblich keine Parteistellung im Sanierungsverfahren selbst hat, zu ändern?
b) Hat es zur Reform des § 79 a GewO Gespräche mit dem federführenden Ressort, dem BMwA, gegeben und welche Forderungen stellte das Umweltministerium auf? War im Forderungskatalog auch eine Amtsbeschwerde an den VwGH enthalten, damit das BMUJF gegen ungenügende Sanierungsbescheide den VwGH anrufen könnte?
c) Hat das Umweltministerium jemals gegen einen Bescheid zur nachträglichen Auflagenerteilung berufen und mit welchem Ergebnis?